

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle beim Regierungspräsidium

Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung nach SPO

Prüfungsvorsitz

Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden in der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung



Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle beim Regierungspräsidium

Einführung

Durchführung

Bewertung

Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden in der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung



Baden-Württemberg

Rahmenbedingungen

- Bachelor- / Master-Studiengang –
erste Absolventen im VD ab 1. Februar 2021
- Flexibilität bei der Umstellung auf Bachelor/Master
- Ausbildung am Seminar – neue Ausbildungsbereiche
- Ausbildung an der Schule – SBBZ, GS, GMS, ...



Informationen zum Vorbereitungsdienst

- Ausbildungsgespräche
Mitwirkung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Hausarbeit
zu einem pädagogischen Handlungsfeld
- Beurteilung der Unterrichtspraxis
- Mitwirkungspflichten und Entscheidungsrechte der
Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- Verhalten im Krankheitsfall; Rügepflicht; Versicherung über
selbstständiges Arbeiten sowie Themenfindung Hausarbeit,
Entscheidung über Prüfung nach § 21



Änderungen im Vorbereitungsdienst

- Staatsexamen besteht aus:
Langzeitbeurteilung sowie mündlichen, schriftlichen und fachpraktischen Prüfungsteilen
- Trennung von Ausbildung/Beratung und Prüfung
- Bewährtes bewahren, Abbildung eines breiten Spektrums schulischer Arbeitsfelder



Die SPO – die Vorsitzenden bei den Prüfungen

§ 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

- (2) Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für die Prüfungen, ...



Die SPO

- Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden
- Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung
- Beurteilung und Bewertung / Bekanntgabe der Note(n)
- Besonderheiten der Beurteilungssituation
- Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung



Die SPO

Die Rolle der Prüfungsvorsitzenden

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.



Die SPO

Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Versand des Ansetzungsblattes durch das LLPA
- Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der Ausbildungsschule erwünscht
- Ankündigungsfristen beachten

- Ankommen (ca. 45 Min. vor Unterrichtsbeginn)
- Schulleitung über die Anwesenheit informieren
- Klärung: Schriftlicher Entwurf (3 bzw. 4-fach) oder mündlicher Vortrag mit Planungsskizze (3 bzw. 4-fach)



Die SPO

Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- prüfen: Anzahl und Vollständigkeit der Entwürfe oder der Planungsskizze
Eigenständigkeitserklärung der /des LA
Klassenbuch (-auszug)
Unterrichtsvorhaben über den gesamten Prüfungszeitraum
Übereinstimmung von Unterrichtsvorhaben, Klassenbuch und Entwurf
- Absprachen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu
Protokollführung, Tagesplanung, ...
- Handy abschalten
- falls LA vorher krank war bzw. nicht gesund erscheint:
Vermerk auf dem Protokoll (Besondere Vorkommnisse):
z.B. LA fühlt sich auf Nachfrage prüfungsfähig



Die SPO

Vor, während und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Pünktlichkeit - falls ein pünktlicher Beginn nicht möglich ist, Vermerk im Protokoll (Besondere Vorkommnisse):

Beispiel: verspäteter Unterrichtsbeginn, da die S. zu spät aus dem Sportunterricht kommen

- Verschiebung auf eine andere U-Stunde oder einen anderen U-Tag

Beispiel: Sie stehen im Stau - der Unterricht muss verschoben werden, dann schreiben Sie bitte ins Protokoll :

Die UPP wird auf die ___ Stunde verschoben. Die/ Der LA ist damit einverstanden und wurde auch auf die Möglichkeit, die UPP auf den nächsten bzw. übernächsten Tag zu verschieben, hingewiesen.

Lassen Sie dann den Eintrag auf dem Protokoll von der/dem LA unterschreiben.



Die SPO



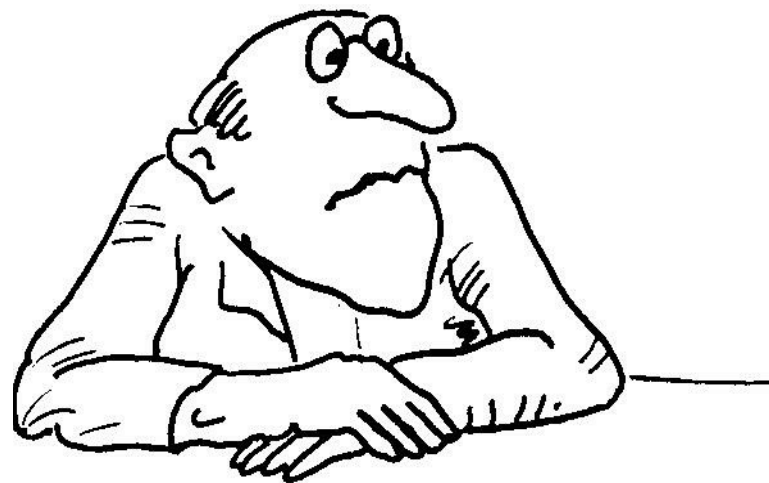
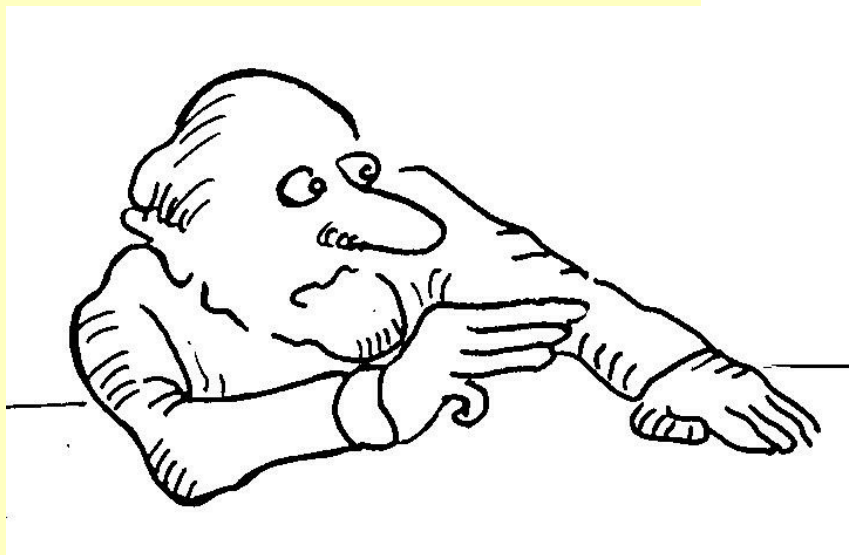
Die SPO

Vor, **während** und nach der unterrichtspraktischen Prüfung

- Pünktlichkeit - falls ein pünktlicher Beginn nicht möglich ist, Vermerk im Protokoll (Besondere Vorkommnisse): z.B. verspäteter Unterrichtsbeginn, da die S. zu spät aus dem Sportunterricht kommen
- Begrüßung der Schülerinnen und Schüler
- Gespräche in der Kommission vermeiden
- Umhergehen im Unterrichtsraum auf unterrichtsrelevante Informationen begrenzen, Schüler nicht vom Unterrichtsgeschehen ablenken
- Dauer / Ende des Unterrichts dokumentieren
- Verabschiedung von den Schülerinnen und Schülern
- Hinweis auf eine mögliche Stellungnahme



Die SPO



Die SPO

Vor, während und **nach** der unterrichtspraktischen Prüfung

Stellungnahme der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Auszug aus § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ... Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt.

Stellung nehmen heißt, ohne Rückfragen der Prüfungskommission, auf der Grundlage der eigenen Unterrichtsplanung, die durchgeführte Unterrichtsstunde in angemessener Zeit reflektieren.



Die SPO

- Beurteilung und Bewertung

Auszug aus § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) ...Die Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Wichtig: Festlegung der Note und Formulierung der tragenden Gründe direkt nach der unterrichtspraktischen Prüfung
Kontrolle der Vollständigkeit des Protokolls
Bekanntgabe der Note und der tragenden Gründe erst nach Kolloquium



Die SPO

Vor, während und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

Auszug aus § 22 Fachdidaktische Kolloquien

- (1) Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige Unterrichtspraxis statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 45 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht und vom geplanten mittelfristigen Unterrichtsvorhaben ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diese hinausgehenden Fragen befassen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Fachdidaktisches Kolloquium

Absprache mit Prüfer zu Themen, Protokollführung, ...



Die SPO

Vor, **während** und nach dem fachdidaktischen Kolloquium

- Angenehmer Gesprächston
- Zurückhaltendes Gesprächsverhalten
Dialog unter Fachleuten: Initiative der Prüfungskandidatin /
des Prüfungskandidaten wird erwartet
- Aktives Zuhören ohne Wertungsgesten
- Eindeutig formulierte Fragen oder Impulse
- Neutralität bei Provokationen und kritischen Äußerungen
- Keine Schwerpunktthemen



Die SPO

Vor, während und **nach** dem fachdidaktischen Kolloquium

Auszug aus § 22 Fachdidaktische Kolloquien

(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung.



Die SPO

Vor, während und **nach** dem fachdidaktischen Kolloquium

- Das Protokoll ist eine „Urkunde“, d. h. formale Fehler beim Ausfüllen, wie „Stundenverlauf wie Entwurf“ ; kein Kreuz bei „Bekanntgabe der Note“...
- führen bei Widersprüchen zu verwaltungsgerichtlichen Irritationen.
- Verabschiedung (auch von der Schulleitung) - Amtsverschwiegenheit
- Absprache (weitere Prüfung an einer anderen Schule, Versand der Protokolle, ggf. kurze gemeinsame Rückschau auf das Prüfungsgeschehen mit der Prüferin oder dem Prüfer)



Die SPO

Tragende Gründe der Bewertung

- tragende Gründe müssen aussagekräftig und knapp formuliert sein,
- dürfen **keine**
Allgemeinsätze (...falsche Unterrichtsmethode...),
apodiktischen Aussagen (...falscher fachdidaktischer Ansatz...)
oder undifferenzierte Behauptungen (...keine fachlichen
Grundlagen...) enthalten,
- erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Die SPO

Tragende Gründe der Bewertung

Die tragenden Gründe sollen den Prüfungskandidaten ermöglichen, ggf. substantiierte Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis zu erheben, also auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler wirkungsvoll hinzuweisen.

Die tragenden Gründe sollten so formuliert sein, dass ein neutraler Beobachter bereits aus dem Text der tragenden Gründe die Note „herauslesen“ kann.

Wird ein Widerspruch eingereicht, bedeutet das, dass die Prüfer auf die Argumente eingehen und die tragenden Gründe ausführlich darlegen müssen.

Die „Einführung“ völlig neuer tragender Gründe ist unzulässig.



Die SPO

Tragende Gründe der Bewertung

Beispiele

- sichere, zielorientierte Gestaltung des Unterrichts
 - überzeugender Einsatz selbst erstellter Materialien
 - sichere Klassenführung
 - klare und vorbildliche Unterrichtssprache
-
- Gestaltung des Unterrichts ist durch didaktische Brüche und fachliche Unstimmigkeiten gekennzeichnet
 - weitgehende Unterforderung vieler Schüler
 - auffällig distanzierter Umgang mit den Schülern
 - deutliche Mängel im sprachlichen Ausdruck
-



Die SPO

§ 24 Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) fünffach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. die Hausarbeit (§ 19) dreifach,
4. das pädagogische Kolloquium (§ 20) dreifach,
5. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils fünffach,
6. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils dreifach.



Die SPO

Zum Schluss

Versand der Prüfungsprotokolle an die Außenstelle des
Landeslehrerprüfungsamtes

Adresse

Telefon / FAX

Abrechnung der Reisekosten über DRIVE-BW

Prüfungsvergütung (im Sammellauf ohne Antrag)

Internet www.llpa-bw.de



Die SPO – Aufgaben der Schulleitungen

§ 13 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

Absatz 1: ...regelt in Abstimmung mit dem Seminar...
...obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde...
...im Einvernehmen mit der Schulleitung der zweiten...
...die LA erhalten ...auf Nachfrage Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand...

Absatz 2: ...bestellt im Einvernehmen...begleitende Lehrkräfte
...sind verpflichtet...mindestens einmal im Unterricht zu besuchen...

Absatz 5: ...erstellen...eine schriftliche Beurteilung...

